



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 10/00

vom
2. Mai 2000
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter Vergewaltigung mit Todesfolge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 2000 beschlossen:

Der Beschluß des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. März 2000 wird wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahingehend berichtigt, daß es im ersten Satz des 4. Absatzes der Beschlußgründe ("Die Auffassung des Landgerichts, dieses Delikt trete ...") anstelle von

"... hinter der Körperverletzung mit Todesfolge zurück, ..."

richtig heißt:

"... hinter der versuchten Vergewaltigung mit Todesfolge zurück, ...".

Meyer-Goßner

Tolksdorf

Athing

Frau Richter am BGH
Solin-Stojanović ist wegen
Urlaubs an der Unterzeich-
nung verhindert.

Meyer-Goßner

Ernemann